Stadtverwaltung
Koblenz

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 37

„Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke“
Sanierungsgebiet Altstadt / Teilabschnitt B (Erweiterung)

5. Änderung im beschleunigten Verfahren

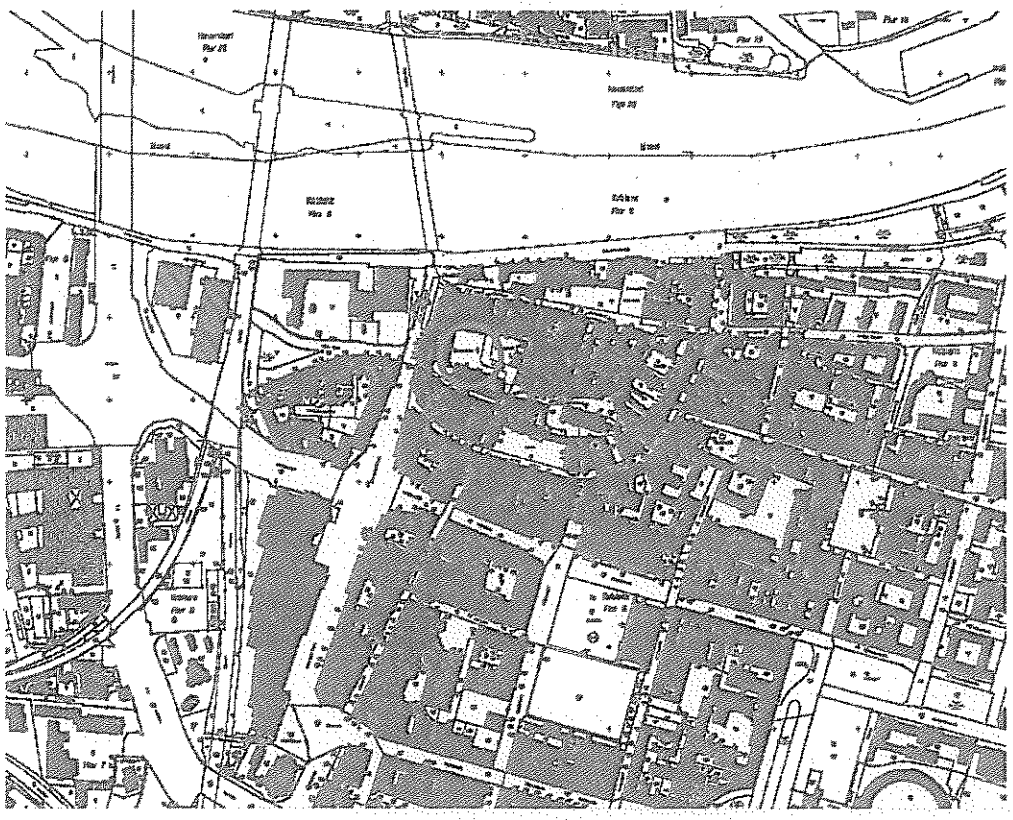

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
Bahnhofstraße 47 • 56068 Koblenz

Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Planungsrechtliche Festsetzungen 3

1.1. öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) 3

2. Hinweise 3

2.1. Kampfmittelfunde 3
2.2. Archäologie 3
2.3. DB-Strecke Köln-Bingen 4

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 37 „Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke“ Sanierungsgebiet Altstadt / Teilabschnitt B (Erweiterung), Änderung Nr. 5, ersetzt dieser vollständig den bisher rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 37 und dessen Änderungen.
Außerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches besitzen die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 37 „Gestaltung Münzplatz und angrenzende Baublöcke“ Sanierungsgebiet Altstadt / Teilabschnitt B (Erweiterung) und dessen Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1. **öffentliche Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die öffentlichen Verkehrsflächen werden gemäß Eintrag in der Planurkunde als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ festgesetzt.

1.1.1. Auf den mit [A] gekennzeichneten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ wird die Andienung für den öffentlichen Verkehr im Zeitraum von 5.00 Uhr bis 11.00 Uhr als Ausnahme zugelassen, sofern darüber hinaus keine weiteren zeitlichen Restriktionen aus verkehrsbehördlicher Sicht erforderlich werden.

1.1.2. Auf den nicht mit [A] gekennzeichneten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußgängerbereich“ kann eine Außenbestuhlung zum Zwecke der Bewirtung zugelassen werden, soweit die Zweckbestimmung dieser Fläche gewahrt bleibt.

2. Hinweise

2.1. Kampfmittelfunde

Kampfmittelfunde jeglicher Art können im Plangebiet, im Hinblick auf die starke Bombardierung von Koblenz im 2. Weltkrieg, grundsätzlich niemals vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fund ist der nächsten Polizeidienststelle bzw. der Leit- und Koordinierungsstelle des Kampfmittelräumdienstes, Tel.: 02606 / 961114, Mobil: 0171 / 8249305, unverzüglich anzuzeigen. Des Weiteren sind die gültigen Regeln bezüglich der allgemeinen Vorgehensweise bei Baugrund-, Boden- und Grundwasser-erkundungen des Kampfmittelräumdienstes Rheinland-Pfalz zu beachten.

2.2. Archäologie

Im Plangebiet ist ggf. mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Archäologische Funde unterliegen gemäß §§ 16 – 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz (Telefon 0261 73626). Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist dem Landesamt mindestens 3 Wochen vorher anzuzeigen.

2.3. DB-Strecke Köln-Bingen

In geringster Entfernung zum Plangebiet von rd. 200 m befindet sich die DB-Strecke Köln-Bingen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.). Die Deutsche Bahn AG weist hier besonders auf die Zeiten hin, in denen während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet wird. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalhörner benutzt.

Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist.

Ausgefertigt Stadtverwaltung Koblenz
Koblenz, 18. April 2012
Oberbürgermeister

Stadt 35 Koblenz